

aktualisierte Lesefassung
aufgrund Änderungssatzungen vom
8. Februar 2024, 25. April 2024, 17. September 2025 und
19. Januar 2026



HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Künstlerisches Lehramt Musik an Gymnasien (Schulmusik)
vom 08.05.2019**

Lesefassung vom 16.02.2026

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen
- § 3 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienfächer
- § 6 Studienplan
- § 7 Unterrichtsformen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Prüfungsfristen
- § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistung in Hochschulprüfungen
- § 17 Bestehen und Nicht-Bestehen, Wiederholungen von Prüfungsleistungen

II. Hochschulprüfungen

- § 18 Masterprüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Öffentlichkeit der Prüfungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 23 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und Masterurkunde
- § 25 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 26 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen
- § 27 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie stellt fest, ob der Prüfling die für den angestrebten Beruf erforderlichen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der studierten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach künstlerischen, wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Masterprüfung.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob und in welchem Maß der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 3 Zuständigkeit

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Studienkommission vorsieht, ist die Studienkommission Künstlerisches Lehramt/Schulmusik zuständig.

Teil A: Studienordnung

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium umfasst folgende Elemente:
 - 1. Das Künstlerische Hauptfach Musik (29 ECTS-Punkte, davon 2 ECTS Fachdidaktik).
 - 2. Die Masterarbeit (15 ECTS-Punkte).
 - 3. Ein wissenschaftliches Hauptfach, das in der Regel am Karlsruher Institut für Technologie, ggf. an der Universität Heidelberg studiert wird.
 - 4. Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium; es umfasst 33 ECTS-Punkte sowie das Praxissemester (16 ECTS), das i.d.R. in einem der ersten drei Studiensemester absolviert wird.

§ 5 Studienfächer

- (1) Das Künstlerisch-praktische Fach ist ein Pflichtfach. Es steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung und wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Künstlerisch-praktisches Fach kann das im BA gewählte Schwerpunktfach weitergeführt werden oder Klavier, Schulpraktisches Klavierspiel, Gesang, Musiktheorie, Ensembleleitung (instrumental), Ensembleleitung (vokal) oder Ensembleleitung (instrumental/vokal - 50/50) gewählt werden.
- (2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende künstlerisch-pädagogische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht, in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Die Details sind in den Studienplänen geregelt.
- (3) Wahlmodule sind obligatorische Bestandteile des Studienplans.

(4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule, ausgenommen zusätzlicher Einzelunterricht, sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

§ 6 Studienplan

(1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anlage I – Studienpläne).

(2) Die Studienpläne enthalten Angaben über den Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen und die zu vergebenden Leistungspunkte; sie sind für Hochschule und Studierende verbindlich.

§ 7 Unterrichtsformen

Folgende Unterrichtsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht bzw. Einzel- und Gruppenunterricht: Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In den Fächern Klavier, Gesang, Melodieinstrument einschließlich Gitarre, Orgel und Schlagzeug sowie im Fach Musiktheorie findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht statt; im Fach Ensembleleitung findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht und als Gruppenunterricht statt; in weiteren Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- Vorlesung: Vorlesungen werden in der Regel als Vortrag abgehalten. Die Lehrveranstaltung umfasst in der Regel eine Doppelstunde.
- Seminar: Seminare werden in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik besucht. Sie dienen der Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Gruppenunterricht: Im Gruppenunterricht werden nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, sondern insbesondere Fertigkeiten eingeübt und exemplarisch praktisch vertieft.
- Kolloquium: Kolloquien dienen dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch, der Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand.

§ 8 Module

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Modulteilern mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, kann sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.

(2) Im Modulplan finden sich detaillierte Angaben zu den Modulen: Modulname, ggf. Modulteile, Dauer des Moduls bzw. des Modulteils, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Unterrichtszeit und Unterrichtsform, Voraussetzungen für die Teilnahme, Modulbeschreibung, Abschluss des Moduls bzw. des Modulteils (Anlage II – Modulpläne).

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen

(1) Die in den Studienplänen vorgeschriebenen Testate sind im Studienbuch regelmäßig zu dokumentieren.

(2) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Klausuren, praktischen und/oder mündlichen Prüfungen bzw.

alternativen Prüfungsformen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in den Modulplänen (Anlage II, Spalte *Abschluss*) festgehalten.

(3) Leistungsnachweise für die geforderten Module können zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sogenannte Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Das Gesamtstudium umfasst einschließlich der an der Universität belegten Studien 120 ECTS-Punkte.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

(1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anrechnung von Studienleistungen, die sich auf Hochschulprüfungen beziehen, entscheidet der zuständige Prorektor für die Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte ist das Prüfungsamt. Es erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein hauptberuflicher Professor und ein weiterer Hochschullehrer sowie der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen kein Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 12 Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission der abschließenden Modulprüfungen im Künstlerisch-praktischen Fach besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrern des betreffenden Fachs, in den übrigen abschließenden Modulprüfungen aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Lehrer des betreffenden Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Leiter der Studienkommission Schulmusik bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (3) Der Prüfungskommission können andere Lehrer angehören, soweit Lehrer nach Absatz 2 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (4) Im Rahmen der übrigen Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus einer Lehrkraft des betreffenden Faches, soweit es sich um eine Prüfung in Schriftform handelt. Sie darf auch Fachlehrkraft der Kandidatin oder des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein. Handelt es sich um eine Prüfung, die nicht in Schriftform abgelegt wird, besteht die Prüfungskommission aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren Lehrkraft, die nach Möglichkeit das betreffende Fach unterrichten sollte
- (5) Der Leiter der Studienkommission Künstlerisches Lehramt/Schulmusik kann an allen Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen.

§ 13 Prüfungsfristen

Der Prüfungsanspruch für den Masterteilstudiengang Musik und den jeweiligen Masterteilstudiengang an einer Universität erlischt, wenn die Masterprüfung im betreffenden Teilstudiengang nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person. Der Prüfungsanspruch für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien erlischt, wenn die Masterprüfung im betreffenden Teilstudiengang nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Hochschule für Musik Karlsruhe im betreffenden Masterteilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien immatrikuliert ist,
 - den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Lehramtsstudiengang nicht verloren hat,
 - mindestens 30 ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Masterarbeit vorweisen kann,
 - den Prüfungsanspruch im betreffenden Masterteilstudiengang oder für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im betreffenden Masterteilstudiengang für das Gymnasiale Lehramt verlangt werden. Der vorherige Satz gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Gymnasiale Lehramt. Verwandte Studiengänge sind insbesondere der gleichnamige Staatsexamensstudiengang für das Gymnasiale Lehramt. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt Musik oder für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Hochschule für Musik Karlsruhe bekannt gegeben.

§ 15 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen

- (1) Prüfungen finden in der Regel am Ende eines Semesters statt.
- (2) Die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in Anlage II aufgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (4) Der späteste Meldetermin ist der 15. Mai bzw. 15. November des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird der späteste Meldetermin nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der erforderlichen Mindestanzahl an ECTS-Punkten zu diesem Studienzeitpunkt. Zu einer Prüfung wird grundsätzlich nur zugelassen, wer die entsprechenden Testate nachweisen kann.
- (6) Gegebenenfalls für die Anmeldung zur Prüfung erforderliche Unterlagen müssen bei der Meldung zur Prüfung vollständig eingereicht werden.
- (7) Die Studierenden haben sich zu den vorgesehenen Prüfungen unaufgefordert anzumelden. Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist von einem Semester eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Meldet sich der Studierende zu einer im Studienverlauf vorgesehenen Prüfung nicht an, so ist er verpflichtet, dies im darauf folgenden Semester nachzuholen. Meldet er sich jedoch wieder nicht zur Prüfung an, oder beantragt er auch keine Nachfrist, so erlischt seine Zulassung für den Studiengang. Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn der Studierende die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet hat.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistung in Hochschulprüfungen

- (1) Unbenotete Studienleistungen werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ (dies entspricht mindestens der Note „ausreichend“ [4.0]) oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- (2) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut: eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 = gut: eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht entspricht

Halbe Noten (1,5; 2,5; 3,5) sind zulässig.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Sofern in einem Fach oder einem Modulteil Prüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Berücksichtigung der vergebenen ECTS-Punkte, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Wenn sich eine Prüfungsnote (Fachnote) aus mehreren Teilnoten zusammensetzt, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt
- von 1,0 bis 1,5 = 1 sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 = 2 gut
 - von 2,6 bis 3,5 = 3 befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 = 4 ausreichend
 - von über 4,0 = 5 nicht ausreichend
- (7) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Bestehen und Nicht-Bestehen, Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die unbenoteten Leistungsnachweise bestanden („mit Erfolg teilgenommen“) sind.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage II festgelegten Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin abzulegen. Der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden. Anträge auf außerordentliche Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind mit Begründung in Textform an das Prüfungsamt zu richten. Über die Zulassung entscheidet die oder der für Lehre zuständige Prorektorin oder Prorektor nach Anhörung der oder des Studierenden und der beteiligten Fachlehrkraft.
- (4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.
- (5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, der Kandidat ist noch zu einem anderen Studiengang zugelassen.

II. Hochschulprüfungen

§ 18 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. den definierten Modulprüfungen des Künstlerischen Hauptfachs Musik (siehe hierzu § 23) und den Modulprüfungen des wissenschaftlichen Hauptfachs bzw. des Verbreitungsfachs,
2. den Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und dem Nachweis des Schulpraxissemesters,

3. der Masterarbeit gemäß § 19.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Verfasser dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird in Form einer wissenschaftlichen Arbeit erbracht. Zur Vergabe der Masterarbeit ist als Prüfender jeder Hochschullehrer und Honorarprofessor berechtigt, der in einem wissenschaftlichen Fach promoviert ist, ferner jede Person, der die Prüfungsberechtigung nach § 12 der SPO übertragen wurde.

(3) Falls die Masterarbeit im Universitären Fach oder in den Bildungswissenschaften abgelegt werden soll, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität.

(4) Wird die Arbeit im Fach Musik absolviert, so gelten folgende Regelungen: Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Schulpraxissemester vergeben werden. Nach der Vergabe des Themas muss die zu prüfende Person die Masterarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfer und dem Prüfling mit, dass die Meldung formal korrekt und fristgerecht eingegangen ist und informiert unter Mitteilung der genauen Themenformulierung darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Arbeit eingereicht werden muss.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie 15 ECTS-Punkte (bzw. 450 Arbeitsstunden) entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom zuständigen Prorektor um insgesamt höchstens einen Monat verlängert werden. Das Votum des Prüfenden ist zuvor einzuholen. Im Fall der Erkrankung des Prüflings ist es möglich, nach Vorlage des amtlichen Attests die Abgabefrist um den dort ausgewiesenen Zeitraum zu verlängern.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und der Prüfer sein Einverständnis gegeben haben.

(8) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,

- dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst hat,
- dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
- dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(9) Die Masterarbeit wird mit einer der in § 16 genannten Noten bewertet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit endgültig abgeschlossen sein.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Masterarbeit ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission einschließlich des Leiters der

Studienkommission mehrheitlich auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 21 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen im Künstlerisch-praktischen Fach sind grundsätzlich öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Rektor kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht hochschulöffentlich.

(2) Die anderen Prüfungen sind nicht hochschulöffentlich.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Nachteilsausgleich, Elternzeit und Pflegezeit

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln. Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine

andere sachverständige Person anzuhören. Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen.

(2) Die Hochschule für Musik Karlsruhe berücksichtigt die Mutterschutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) ab Mitteilung einer studierenden Person über die bei ihr bestehende Schwangerschaft. Geltende Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass die Dauer des Mutterschutzes nicht in die Frist eingerechnet wird. Auf Antrag wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die oder der Studierende Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer der Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggfs. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Elternzeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass ihre Dauer nicht in die Frist eingerechnet wird. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Während der Pflege naher Angehöriger im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG; max. 6 Monate) und des Gesetzes über die Familienpflege (FPfZG; insg. max. 24 Monate) haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung oder auf individuelle Verlängerung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Anspruch auf Pflegezeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Nachweise verlangen. Absatz 2 Satz 7 bis 11 gelten entsprechend.

§ 23 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Masternote setzt sich zusammen aus der Note im Fach Musik, aus der Note im Universitären Fach und der Note des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sowie der Note der Masterarbeit.

(2) Die Note im Universitären Fach errechnet sich den Bestimmungen der das betreffende Fach verantwortenden Universität. Diese Note wird mit den erforderlichen Teilangaben von der Universität an die Hochschule für Musik Karlsruhe zur Eintragung ins Zeugnis übermittelt.

(3) Die Note im Fach Musik setzt sich zusammen aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt aller Noten der absolvierten Module einschließlich des Moduls Fachdidaktik Musik.

(4) Die Note des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums.

(5) Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Masterstudiums zählt die Note im Fach Musik zweifach, die Note im Universitären Fach zweifach, die Note im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium zweifach, und die Masterarbeit einfach.

(6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.

(7) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Fachnoten für das Fach Musik und das Universitäre Fach bzw. das Verbreiterungsfach sowie das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium eingetragen. Die Gesamtnote und die Fachnoten werden als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Im Zeugnis werden weiterhin die fachdidaktischen Module, die in anderen Studienangeboten der

Hochschule erbrachten Studienleistungen und das Schulpraxissemester ausgewiesen und zertifiziert, dass der Masterabschluss zum Lehramtstyp 4 (Lehramt an Gymnasien) gemäß den Rahmenvereinbarungen der KMK gehört. Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Hochschulgrad und Masterurkunde

Nach bestandener Masterprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgestellt, auf welcher das Datum des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education (abgekürzt: M. Ed.)“ vermerkt sind. Die Masterurkunde wird von den Rektoren beider Hochschulen unterzeichnet und mit dem Siegel beider Hochschulen versehen.

§ 25 Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Allen Absolventinnen oder Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auf Grundlage der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung sowie das Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums und soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Transcript of Records sind die erworbenen Qualifikationen, das Ergebnis der Bachelor- oder Masterarbeit sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt.

(2) In das Diploma Supplement wird die ECTS-Bewertungsskala aufgenommen. Diese gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventin oder des Absolventen. Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des geltenden ECTS-Users Guide. Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. Solange die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine relative Note vergeben. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, wird ebenfalls keine relative Note vergeben.

§ 26 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Zwischen- oder Modulprüfung bzw. einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studiengangs.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Modularisierten Studiengang Schulmusik der Hochschule für Musik Karlsruhe gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch längstens bis zum Herbst 2022 noch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dieser Satzung absolvieren.

Anlagen

- I. Studienpläne
- II. Modulpläne